

## **Rechtsanwalt Michael Trautmann**

Kanzleisitz: August-Röbling-Str. 11 . 99091 Erfurt  
0361/39610438 mobil 0160 – 955 10 210

Faxzentrale 032 22 555 1675

homepage:<http://www.michael-trautmann-anwaltskanzlei.com>

Email: [mt@michael-trautmann-anwaltskanzlei.com](mailto:mt@michael-trautmann-anwaltskanzlei.com)

### **Gebührenvereinbarung für eine Beratungstätigkeit nach § 34 RVG - Pauschalvereinbarung -**

Herr/Frau/Firma

- Auftraggeber -

und Rechtsanwalt Michael Trautmann schließen in der Angelegenheit

wegen

folgende Gebührenvereinbarung:

#### **Vergütung**

Der Rechtsanwalt erhält für seine Tätigkeit (Beratung/Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens/Mediator) eine pauschale Vergütung in Höhe von € .

Sofern eine über die vorbezeichnete Tätigkeit hinausgehende außergerichtliche Tätigkeit des Anwalts erforderlich ist, soll dafür eine gesonderte Vergütungsvereinbarung abgeschlossen werden.

#### **Auslagen**

Auslagen (z.B. Kopierkosten, Kosten für Post und Telefon, Reisekosten, Tage- und Abwesenheitsgeld) und die gesetzliche Umsatzsteuer sind mit der vereinbarten Vergütung nicht abgegolten und werden zusätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften abgerechnet.

#### **Vorschuss**

Der Rechtsanwalt erhält bei Mandatserteilung einen angemessenen Vorschuss auf die vereinbarten Gebühren. Die vereinbarte Pauschale ist sofort fällig.

#### **Hinweise**

Gemäß § 34 Abs. 1 RVG soll der Rechtsanwalt auf eine Vergütungsvereinbarung hinwirken. Eine gesetzliche Gebühr für die anwaltliche Beratung gibt es nicht. Haben die Parteien keine Gebührenvereinbarung getroffen, gilt nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§ 612 Abs. 2 BGB, für Gutachten § 632 Abs. 2 BGB) die übliche Vergütung als vereinbart. Beratung gegenüber einem Verbraucher ist in diesem Fall die Gebühr für ein erstes Beratungsgespräch auf höchstens 190 € und bei darüber hinausgehender Beratung (weitere Gespräche, schriftliche Beratung) oder für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens auf höchstens 250 € begrenzt.

Der Auftraggeber wird zudem darauf hingewiesen, dass sich etwaige Erstattungen Übernahme von Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherer usw.) in der Regel nur auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung beschränken und von vorstehender Vereinbarung nicht umfasst sind.

#### **Erfurt, den**

Auftraggebername:

Auftraggeberadresse:

Unterschrift des Auftraggebers